

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ehreblatt und Anzeiger).

Ehreblatt-Woche:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Wochensatz
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Oberamts zu Riesa.

Nr. 275.

Dienstag, 27 November 1906, abends.

59. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Rieseaufzettel: Begegnung bei Abholung in der Expedition zu Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unten Tafel fest bis Haus 1 Mark 25 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanhalte 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger fest bis Haus 2 Mark 7 Pf. Auf Wissensbestimmung werden angewiesen.

Angelegene Aufzettel für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittags 2 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethe-Strasse 10. — Für die Redaktion verantwortlich: L. Banger in Riesa.

Gemäß dem Beschluss des Bundesrats vom 6. Oktober 1904 über die Ausmünzung von 100 Millionen Mark in Fünfzigpfennigstücken sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden.

Sämtliche Staatskassen werden daher angewiesen,

a) Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 von ihnen in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen sind, auf Antrag in beliebiger Menge gegen anderes Geld umzutauschen, soweit die Bestände dies zulassen,

b) die angesammelten Stücke nicht wieder zu verausgaben, sondern, soweit sie nicht bei einer Reichsbankstelle unmittelbar umgewechselt werden können, an die Finanzhauptkasse auf Überzahngelder unter besonderer Packung und dauerhafter Kennzeichnung mit einzuliefern oder bei der Finanzhauptkasse oder bei einer anderen, Überzahnschüsse einliefernden Staatskasse umzutauschen.

Die Reichsbankanstalten sind vom Reichsbankdirektorium veranlaßt worden, die fraglichen Münzen alten Gepräges in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen und in beliebiger Menge gegen andere Reichs-, Silber- oder Niedermünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Dresden, den 23. November 1906.

Sämtliche Ministerien.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 120 auf den Namen Bertha Heyne verzeichnete geb. Domisch eingetragene Grundstück soll am

21. Januar 1907, vormittags 1/11 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Grundsteuerabrechnung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 9,6 Ar groß und auf 43 150 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude und Hintergebäude, ferner aus Hofraum und Garten und liegt Hauptstraße Nr. 25. Das Wohngebäude enthält einen Ladeneinbau.

Brandversicherung: 24 120 Pf. — Steuereinheiten: 316,68.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besteigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Oktober 1906 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht be-

ücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgefragt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aushangs die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 26. November 1906.

Königliches Amtsgericht.

Za 51/06.

Im Auktionslotto hier kommen

Freitag, den 30. November 1906, vorm. 10 Uhr,
2 Flaschen Wein, 1 Sac Wein, 1 Ladentafel mit Marmoraufzug und 2 großen Waagen,
1 kleinere desgl., 1 Fahrrad und 1 Sosa gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, den 24. November 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Mit Schluss dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Kollegium aus die Herren

Fritzsche, Röhlisch, Schauder, Schönherr, Starke und Thost.

Außerdem ist für den im Laufe dieses Jahres freiwillig aus dem Stadtverordneten-Kollegium ausgeschiedenen Herrn Restaurantier Robert Rohn für das Jahr 1907 ein Ersatzmann zu wählen.

Es sind demnach 5 ansässige und 2 unansässige Bürger in das Stadtverordneten-Kollegium zu wählen.

Die Wahl findet

Donnerstag, den 29. November 1906

in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Riesa, am 20. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Gedc.

Schulgemeinde Gröba.

Die Mitglieder der Schulgemeinde Gröba werden zu der

Donnerstag, den 29. dls. Wts., mittags 12 Uhr
stattfindenden Feier der Grundsteinlegung zum Bau der neuen Schule in Gröba höflich eingeladen.

Der Schulvorstand

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 27. November 1906.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß an der Kirchenversammlung nächstens Sonntag nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen können, die sich bis zum 28. November mittags 12 Uhr gut eingezogen in die Wählerlisten an den in der Bekanntmachung angegebenen Stellen gemeldet haben.

Aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Vermählung Sr. Königlichen Hohes des Prinzen Johann Georg mit der Frau Prinzessin Maria Immaculata hat Sr. Majestät der König bei dem feierlichen Einzuge des Paares in die Landeshauptstadt Dresden einen Gnadenakt vollzogen, indem nach den Vorschlägen des Justizministeriums etwa 120 Personen, die wegen eines in der Not begangenen Vergehens gegen die Vermögensordnung zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilt waren, ihre Strafen ganz oder zum Teil erlassen worden sind. Not zu lindern und Kränen zu trocken, hat sich die einziehende Frau Prinzessin schon in Cannes zu ihrem edelsten Lebenszweck erwählt gehabt. Ihrem hohen Sinne wird deshalb die bei dem Gnadenakte zum Ausdruck gekommene Rücksicht auf die Notlage, in der sich die Begnadigten befinden haben, in ganz besonderem Maße entsprechen.

Nach dem vom Amtsgericht Hamburg gestern verhandelten Urteil in der Schadenersatzklage der Vereinigten Chinesischen Gesellschaften, Aktiengesellschaft, wurden 16 Vorleute wegen Gehorsamsverweigerung ohne Einhaltung der Kündigungshaft zu je 18 Mark Geldstrafe und Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Die Widerklage der Vorleute wurde abgewiesen.

* Die 1. Klasse der 151. R. S. Landes-Lotterie wird am 5. und 6. Dezember gegangen.

* Der Deutsche Flotten-Verein hat neben dem Zweck, das Verständnis und Interesse des deutschen Volkes für die Bedeutung einer starken Flotte zu wecken und zu fördern, sich auch die Aufgabe gestellt, für die Angehörigen der Marine und des im überseeischen Dienste verwendeten Landheeres nach Maßgabe der vorhandenen Mittel fürsorgend einzutreten. In Ausführung dieser Aufgabe hat der Verein, veranlaßt durch die chinesischen Dörren, f. St. einen „Chinasonds“ gegründet, aus welchem

Teilnehmern an dem Chinafeldzuge bereits namhafte Unterstützungen gezahlt worden sind. Um nun auch den Teilnehmern an dem Feldzuge in Südwestafrika in gleicher Weise Unterstützungen gewähren zu können, hat der Deutsche Flotten-Verein neuerdings eine größere Summe unter der Bezeichnung „Süd-West-Afrika-Fonds“ zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel dieses Fonds darf nur für Teilnehmer an dem Feldzuge, welche der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwestafrika angehören oder angehört haben, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen erfolgen. Die Gesuche um Unterstützungen sind entweder direkt an das Präsidium des Deutschen Flotten-Vereins in Berlin, oder an die betreffenden Ortsverbände, welche die Anträge vorhin weiter geben, zu richten.

Dem „Leipz.-Tgbl.“ wird aus Liebenwerda mitgeteilt: Am Vortag nachmittag hatte sich der 10jährige Sohn des Haushalters J. Köppen in Biebla heimlich von Hause entfernt und war zu Fuß bis nach Riesa gewandert, wo er auf dem Bahnhofe durch sein sonderbares Wesen auffiel. Soviel man aus ihm herausbrachte, wollte er als blinder Passagier bis nach Chemnitz fahren, wo seine Großmutter wohnt. Beamte brachten ihn wieder zu seinen sehr besorgten Eltern zurück.

Das Sachsische Staatsschuldbuch. Das aufsorge Gesetzes vom 26. April 1884 im Königreiche Sachsen eingerichtete Staatsschuldbuch bietet den Inhabern von 3 prozentigen Sachsischen Rentenschuldverschreibungen die Zugleichkeit, derartige Schuldbverschreibungen in eine auf den Namen einer bestimmten Person lautende Buchschuld des Staates umzuwandeln zu lassen. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1906 ist die Benutzung dieser lediglich dem Interesse der Staatsgläubiger dienenden Einrichtung neuerdings noch weiteren Kreisen zugänglich gemacht und wesentlich erleichtert worden. Als Gläubiger können in das Staatsschuldbuch eingetragen werden: 1. einzelne physische Personen, 2. einzelne Handelsfirmen, 3. einzelne juristische Personen sowie einzelne Personenvereine, Genossenschaften und Kassen, die zwar nicht die Eigenschaft juristischer Personen besitzen, jedoch mit der Beugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich ausgestattet worden sind, 4. einzelne Instanzen

und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse nachweisen. Wer eine Forderung im Staatsschuldbuch einträgt lassen will, hat entweder 3 prozentige Rentenschuldverschreibungen nebst zugehörigen Zinsbogen oder bares Geld zum Anlaufe solcher Schuldbverschreibungen an die Staatsschuldenverwaltung in Dresden oder an eine der außer der Staatsschuldenkasse bei der Zahlung der Buchschulden beteiligten, nachstehend genannten Kassenstellen einzuliefern mit dem Antrage, den Nennwert der eingelieferten oder anzukaufenden Schuldbverschreibungen für den zu bezeichnenden Gläubiger in das Staatsschuldbuch einzutragen. In dem Antrage sind auch etwaige Beschränkungen, denen der Gläubiger in bezug auf die eingetragene Forderung unterliegen soll, z. B. Bestellung eines Nießbrauchsrechts, Verpfändungen, Verfügungsverbote usw. mit zu erwähnen. Zu solchen Anträgen sind bei den Annahmestellen Vorbrücke und Muster zu verwenden, welche Ausfüllung unentgeltlich zu beziehen; auf Verlangen der Antragsteller werden die Anträge aber auch an Amtsstellen bereitwillig ausgefertigt. Eingetragene Forderungen können durch Aushandschriften beliebig erhöht, ganz oder teilweise abgetreten, auf andere Konten übertragen oder wieder gelöscht werden. Letzterenfalls gelangen an Stelle des gelöschten Forderungsbetrags Staatsschuldbverschreibungen in gleichhohem Nennwert zur Auslieferung. Ebenso ist jederzeit zulässig, sonstige Veränderungen im Schuldbverhältnisse, wie Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen usw. im Staatsschuldbuche einzutragen oder wieder löschen zu lassen. Die Zahlung der Zinsen von Buchschuldforderungen beginnt schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstage und kann unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des eingetragenen Berechtigten erfolgen: im Falle persönlicher Abhebung des Zinsenbetrags durch die Staatsschuldenkasse in Dresden, die Bitterebankeskasse in Leipzig, die Hauptzollämter in Chemnitz, Plauen und Zwickau und die Stationskassen der sächsischen Staatsseisenbahnen mit Ausnahme derjenigen von Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau gegen einfache Quittung auf einem an Kassenstelle bereit gehaltenen Vorbrücke; andernfalls auf Ge-